

Abschnitt II – Zusatzversicherungen für Vereine/Verbände

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen können von den Vereinen und Verbänden als optionale Zusatzversicherungen auf Antrag als Jahresvertrag (z. B. Zusatzhaftpflichtversicherung für den Einsatz privater Kfz) oder kurzfristige Versicherung (Kurse, Jedermann-Turniere) vereinbart werden.

A Zusatzhaftpflichtversicherung für den Einsatz privater PKW zu Zwecken des Sports

Ergänzender Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder, die Fahrzeuge für Vereinszwecke zur Verfügung stellen. Versichert sind Kfz-Schäden, die an den eingesetzten Kraftfahrzeugen während der Vereinsfahrt durch einen Unfall entstehen.

Versicherungsschutz in der Zusatzhaftpflichtversicherung besteht nur, wenn am Unfallort die Polizei zur Aufnahme des Schadens hinzugezogen wurde.

A Fahrzeugversicherung NORMALSCHUTZ

1. Gegenstand der Versicherung

Die Generali Deutschland Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine wegen polizeilich festgestellter Unfallschäden an Kraftfahrzeugen bei genehmigten Fahrten und Veranstaltungen gemäß Pos. 3 und Pos. 5 des Vertrages.

2. Vereinsauftrag

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger Vereinsauftrag, der

- a) für die konkrete Fahrt schriftlich oder mündlich vom Vereinsvorstand, einem offiziellen Vereinsorgan oder einem Abteilungsleiter erteilt wurde,
- b) als ständiger Auftrag zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben vom Verein gilt.

Bei mündlichen Anordnungen (Einzelfahrt oder ständige Aufgabe) ist ggf. der Auftrag durch eine schriftliche Bestätigung, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (gültig auch: ein Vorstandsmitglied und der Kassenwart/ein Abteilungsleiter) zu unterzeichnen ist, nachzuweisen.

3. Versicherte Fahrten

- a) Versichert sind Fahrten zur Beförderung von
 1. aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern, C/D-Kaderangehörigen, Kampf-, Ziel- und Schiedsrichtern des Vereins (soweit letztere nicht von einem Fachverband eingesetzt und dort versichert werden). Versichert sind zudem Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, zum Steuerberater, Rechtsanwalt oder zur Behörde, sowie Fahrten solcher Personen, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten beauftragt worden sind;
 2. Angestellten und Arbeitern des Vereins (nicht jedoch deren tägliche An- und Abfahrten zur Arbeitsstätte), Mitarbeitern gegen Vergütung und Honorar sowie unentgeltlich tätigen Helfern und Betreuern;
 3. Sportgeräten, die unmittelbar bei Veranstaltungen benötigt werden (auch wenn diese Fahrten nicht am Veranstaltungstag selbst durchgeführt werden);

zu und von versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen die genannten Personen in ihrer jeweiligen Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

b) Mitversichert sind darüber hinaus

1. Selbstbeförderungen, das sind Einzelfahrten, wenn kein Sammeltransport oder keine Mitfahrt möglich ist;
2. Fahrten von C/D-Kaderangehörigen zu sportärztlichen Reihenuntersuchungen;
3. Abholfahrten (sind Fahrten, bei denen der Fahrer nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, sondern Teilnehmer etc. befördert). Das gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten (z. B. auf direktem Weg nach Hause während der Dauer der Veranstaltung und zurück zum Abholen).

c) Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg von der Wohnung oder Arbeitsstätte zu und von der versicherten Veranstaltung. Er beginnt mit dem Eintritt in den öffentlichen Verkehrsraum und endet mit dessen Verlassen.

d) Parkzeiten am Veranstaltungsort sind bei versicherten Fahrten eingeschlossen.

e) Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.

f) Fahrten am Veranstaltungsort, soweit sie mit der Durchführung der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind mitversichert.

g) Versichert sind auch Fahrten im europäischen Ausland und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

4. Versicherte Fahrzeuge

a) Versichert ist der Einsatz von

1. PKW (auch Kombifahrzeuge) bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
2. Krafträdern,
3. Anhängern, soweit sie für diese Fahrzeuge zulässig sind,

Eine für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug-Teilversicherung („Teilkasko“-Versicherung) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Fahrzeug-Vollversicherung („Vollkasko“-Versicherung – mit Schadenfreiheitsrabatt (SFR) etc.). Eine evtl. bestehende Differenz in der Selbstbeteiligung wird übernommen, wenn Versicherungsschutz nach den Vertragsbestimmungen besteht. Mit Ausnahme der Selbstbeteiligungsdifferenz sind Entschädigungen nur aus einer Versicherung möglich.

b) Versichert ist zudem der Einsatz von Miet- und Werkstattdersatzfahrzeugen (Pkw) bis 3,5 t.

5. Versicherte Veranstaltungen

Versichert sind Fahrten zu

- a) Wettkämpfen;
- b) offiziell angesetzten Trainings- und Übungsstunden (auch Kurse für Mitglieder);
- c) vom Verein ausdrücklich angesetztem und genehmigten Sonder- und/oder Einzeltraining von Leistungssportlern;
- d) sportlichen und Repräsentations-Vorstellungen des Vereins;
- e) Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, Abteilungen etc.; ggf. wird

der Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt);

- f) Lehrgängen und Tagungen, offiziellen Gesprächen mit Behörden oder der Sportorganisation sowie Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, dem Steuerberater oder Rechtsanwalt;
- g) mehrtägigen Jugendfreizeiten des Vereins;
- h) offiziell vom Verein angesetzten Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten auf dem Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.

6. Risikobegrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,

- a) die sich bei anderen als in diesen Bestimmungen beschriebenen Fahrten ereignet haben (z. B. Besorgungsfahrten, Materialtransporten oder sonstigen Vereinsaufträgen, auch wenn diese zum Aufgabenbereich der jeweiligen Person im Verein gehören);
- b) die durch Bruch, Betriebs- und Bremsinflüsse (außer Glasschäden) am Fahrzeug aufgetreten sind.
- c) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder auf eine Gefahrerhöhung zurückzuführen sind (z. B. abgefahrte Reifen, Trunkenheit etc.). Die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung sind analog anzuwenden;
- d) die bei Verlängerung des direkten Weges (Dauer und/oder Wegstrecke) oder dessen Unterbrechung durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Interessen (z. B. Einkauf, Besuch einer Gaststätte zu Privatzwecken etc.) eingetreten sind. Eine Abfahrt erst zwei Stunden nach Ende einer Veranstaltung gilt im Allgemeinen als Verlängerung des direkten Weges und führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes;
- e) die Unfallfolgekosten sind (z. B. Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten und über die Pos. 7c) Ziff. 2. und 3. hinausgehen);
- f) die als Verlust des Schadenfreiheitsrabattes (SFR) der eigenen Fahrzeugvollversicherung eintreten;
- g) die später als drei Monate nach Schadeneintritt gemeldet worden sind. Maßgeblich ist der Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Schadenanzeige,
- h) für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. die Haftpflichtversicherung eines anderen Unfallbeteiligten etc.).

7. Versicherungsleistungen

Für Fahrzeuge gemäß Ziffer A 4 a):

- a) Entschädigt werden die Reparaturkosten, bei technischen oder wirtschaftlichen Totalschäden der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges abzüglich Restwert.
- b) Die Entschädigung je Fahrzeug ist auf 75.000 EUR je Schadenfall begrenzt, höchstens das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr und Verein.
- c) Mitversichert sind im Rahmen der Summen gemäß Pos. 7 b)
 - 1. Bergungskosten für das Fahrzeug;
 - 2. Abschleppkosten vom Unfallort zur nächsten Vertragswerkstatt je Schadenfall bis zum Höchstbetrag von 150 EUR;
 - 3. Weiterfahrt der Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxi vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause, je Schadenfall bis 150 EUR.

Für Miet- und Werkstattersatzfahrzeuge gemäß Ziff. A. 4b):

- a) Entschädigt wird die Differenz zwischen der im Mietvertrag des Fahrzeuges vereinbarten Selbstbeteiligung und der zu dieser Versicherung gewählten Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 8 des Vertrages.

- b) Die Entschädigungsleistung ist auf einen Betrag von höchstens 2.000 EUR begrenzt. Reparatur- oder Fahrzeuersatzkosten werden bei Miet- oder Werkstattersatzfahrzeugen nicht übernommen.

8. Selbstbeteiligung

Von jedem Schadenfall hat die bezugsberechtigte Person die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung wird nicht auf Leistungen nach Pos. 7c) angewendet.

B Rechtsschutzversicherung NORMALSCHUTZ (Advocard Rechtsschutzversicherung, Hamburg)

1. Gegenstand der Versicherung

Für die in der Fahrzeugversicherung versicherten Fahrten und Veranstaltungen besteht über die Advocard Rechtsschutzversicherung, Rechtsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) (Leistungsarten) der ARB 2010 beruhen.

b) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über 260 EUR sind Gnaden, Strafausschub, Strafaufschub und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

c) Führerschein-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.

- d) Versicherungsschutz wird dem Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer sowie den berechtigten Insassen des zur versicherten Fahrt benutzten Fahrzeugs jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

3. Ausschlüsse

Neben den in den ARB geregelten Ausschlüssen entfällt der Versicherungsschutz,

- a) wenn und soweit die Versicherten aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind;
- b) wenn Kostenschutz für die Strafverteidigung gegen den Vorwurf der Trunkenheit gewünscht wird.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und -jahr 100.000 EUR, wobei die Leistungen für mehrere Personen zusammengerechnet werden.

C Gemeinsame Bestimmungen

1. Gebündelte Versicherung

Bei der Fahrzeugversicherung und der Rechtsschutzversicherung handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung bedingt die Aufhebung der gesamten Zusatzversicherung.

2. Beitragsrechnung

- a) Der Versicherungsbeitrag für Vereine richtet sich nach der gewählten Deckungsform und der Vereinsgröße, die im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung gemeldet wird.
- b) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Kommt es aufgrund veränderter Mitgliederzahlen zu einer neuen Tarifzugehörigkeit, so ist für das laufende Versicherungsjahr der Beitrag für die jeweils gültige Tarifgruppe zu berechnen. Die Veränderung wird per Nachtrag dokumentiert und berechnet.

3. Beiträge bei Vereinszusammenschlüssen

Bei Zusammenschlüssen von mehreren Vereinen, die jeweils als eingetragener Verein (e.V.) eine juristische Person darstellen, sich aber wegen organisatorischer Umstände unter dem Dach einer größeren Einheit zusammenfinden, ist für jeden „Unterverein“ eine eigene Zusatzhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Zusatzversicherung eines „Dachvereines“, die für alle „Untervereine“ gelten soll, ist ungültig und wird, wenn sich dies im Schadenfall herausstellt, rückwirkend ab Beginn aufgehoben. Eventuell bereits irrtümlich regulierte Schäden werden zurückgefordert und der Beitrag nach Abzug einer Geschäftsgebühr von 50 EUR für den Vertrag und je 75 EUR für jeden Schaden erstattet.

4. Einzelvereinbarungen

Bei einem schlechten Schadenverlauf kann mit einzelnen Vereinen eine abweichende Vereinbarung über Bedingungen, Selbstbehalte und Beiträge getroffen werden. Bei allen derartigen Maßnahmen wird eine Abstimmung mit dem Sportbund erfolgen.

D Erweiterter Versicherungsschutz – TOPSCHUTZ

Soweit im Versicherungsschein ausgewiesen gilt der erweiterte Versicherungsschutz der TOPSCHUTZ-Version. Der Versicherungsschutz umfasst die Ausstattung der Normalschutz-Deckung gemäß den Pos. A bis C und wird in der Version TOPSCHUTZ wie folgt erweitert:

1. Erweiterter Fahrtbereich

Die in der Normaldeckung gemäß Pos. A 3. versicherten Fahrtbereiche werden erweitert um Fahrten zu

- a) geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Bälle, Feiern, Sportfeste etc.);
- b) Breiten- und Gesundheitssportveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Jedermann-Veranstaltungen und anderen Vereinen der Sportbünde etc.;
- c) Besorgungszwecken des Vereins (z. B. Materialtransporte etc.).

2. Erhöhte Versicherungsleistungen

- a) Die Summenbegrenzung in Pos. A 7. b) entfällt.
- b) Wenn kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, wird das Fahrzeug bei einer Entfernung von über 50 km zwischen Wohnort des Bezugsberechtigten und Unfallort auf Kosten der Generali Deutschland zurückgeführt, jedoch nur, wenn es nicht innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann.
- c) Liegt ein Totalschaden vor, sind die Verschrottungskosten mitversichert, im Ausland auch anfallende Zollgebühren.
- d) Die Kosten einer Pannen- und Unfallhilfe werden bis 100 EUR übernommen (einschl. zur Fahrbereitschaft benötigter Ersatzteile wie Keilriemen etc.), nicht jedoch Treibstoffe bei leer gefahrenem Tank. Schutzbrief- und Automobilclubleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- e) Die Summenmaximierung in der Rechtsschutzversicherung erhöht sich auf das Dreifache je Versicherungsjahr und Verein.

B Haftpflichtversicherung für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen – mit Unfallschutz

Für die Vereine im Sportbund besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (Abschnitt I, Teil B Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz für sportbezogene satzungsgemäße Veranstaltungen.

Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen (wie z. B. Kirmes, öffentliche Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, gewerbliche Veranstaltungen, Straßen- oder Gemeindefeste).

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann der Verein eine Zusatzhaftpflichtversicherung für seine nicht satzungsgemäße Veranstaltung vereinbaren.

Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau.

Findet die Veranstaltung jährlich wiederkehrend statt oder werden mehrere Veranstaltungen in einem Jahr durchgeführt, so kann der Verein eine pauschale Jahresversicherung vereinbaren.

Ergänzt werden kann der Versicherungsschutz um eine Deckung für Schäden an gemieteten Gebäuden mit einer Versicherungssumme von 2.500 EUR.

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen entspricht den vertraglichen Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages für Veranstaltungen gemäß Abschnitt I, Teil B – Haftpflichtversicherung, Ziffer 2. A 2. b) – Veranstaltungen.
2. Für die, vom Vorstand des Vereines als Helfer zur Durchführung der Veranstaltungen beauftragten Vereinsmitglieder und hierzu bestellten Nichtvereinsmitglieder, besteht für die Dauer der nicht satzungsgemäßen Veranstaltung Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung (gemäß Abschnitt I, Teil A dieses Vertrages).
3. Leistungsbeschreibung für Nichtvereinsmitglieder
 - a) Für Nichtvereinsmitglieder besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Abschnittes I, Teil A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziffer A 4. A), Todesfall (Ziffer A 4. B) und Bergungskosten (Ziffer A 4. I)
 - b) Nicht versichert ist für Nichtvereinsmitglieder das Wegerisiko nach Ziffer A 3. B der Unfallversicherung.
 - c) Die Progression PLUS bei der Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 4. A 4.i) wird bei Unfällen von Nichtmitgliedern nicht angewendet.

C Nichtvereinsmitglieder: Unfallversicherung für Jedermann-Turniere und -Veranstaltungen

Bei Sport-Tagesveranstaltungen (sog. Jedermann-Veranstaltungen), die nur gelegentlich von den Vereinen durchgeführt werden (Stadtmeisterschaften mit Spielsportarten, Jedermann-Turniere, Spießwettkämpfe, etc.), können auch Nichtvereinsmitglieder in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden.

Auf Antrag und gegen Zahlung eines geringen Beitrages kann der Verein diese Zusatzunfallversicherung vereinbaren. Voraussetzung für die Versicherung ist die Einreichung des Turnierplanes mit der Teilnehmeranzahl.

Die Versicherung kann für einzelne Veranstaltungen, aber auch – bei wiederkehrenden oder mehreren Veranstaltungen im Jahr – als Jahresversicherung vereinbart werden.

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Sportversicherungsvertrages und den folgenden Vereinbarungen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der beschriebenen Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die nach Ziffer 2 versicherten Personen während der Veranstaltung betroffen werden.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle vom Verein zur Veranstaltung angemeldeten Nichtmitglieder. Der veranstaltende Verein meldet rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahl der jeweils teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder. Die Einreichung einer Namensliste ist nicht erforderlich.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Abschnittes I, Teil A (Unfallversicherung) des Sportversicherungsvertrages, begrenzt auf die Leistungen Invalidität (Ziffer 4. A), Todesfall (Ziffer 4. B) und Bergungskosten (Ziffer 4. I)
- b) Nicht versichert ist für Nichtvereinsmitglieder das Wegerisiko nach Ziffer 3 B der Unfallversicherung.
- c) Die Progression PLUS bei der Invaliditätsleistung gemäß Ziffer 4. A 4.i) wird bei Unfällen von Nichtmitgliedern nicht angewendet.